

# **SATZUNG des Northern Paint Horse Clubs**

## **§1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen "Northern Paint Horse Club". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ahlerstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§3 Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und Reitsports mit American Paint Horses. Die Förderung des American Paint Horse wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Zuchtwettkämpfen und anderen Freizeitaktivitäten. Der Verein wirkt in enger Zusammenarbeit mit der APHA – American Paint Horse Association in Fort Worth / USA.

Der Verein verfolgt seine Aufgaben im Norden Deutschlands & Polens und nimmt aus sämtlichen europäischen Ländern natürliche und juristische Personen, die sich für die Förderung des American Paint Horses einsetzen, auf. Sämtliche Mitglieder einschließlich Vorstand arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§4 Finanzen**

- a. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Sammlungen etc. zusammen.
- b. Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu entbinden.

## **§5 Mitgliedschaft**

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt handelnde rechtsgeschäftliche natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Förderung der Zucht und des Reitsportes mit American Paint Horses einsetzt.
- b. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.
- c. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- d. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt worden ist, was in der Regel innerhalb von 6 Wochen erfolgen sollte, und der Beitrag gezahlt wurde.
- e. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- f. Der Austritt ist bis Ende September zum jeweiligem Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
- g. Wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- h. Ein Mitglied, welches mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist scheidet automatisch sofort aus. Die Mitgliedsbeiträge sind einklagbar.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr obliegt insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen,
2. den Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
3. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr zu beraten und zu genehmigen,
4. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
5. über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu beschließen,
6. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

d. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

e. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, jedoch ist einem Antrag auf geheimer Wahl stattzugeben.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung seiner Rechte durch einen Vertreter vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmachtsurkunde für jede Beschlussfassung nachzuweisen.

f. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.

g. Eine Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan hat spätestens im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.

## §8 Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes (1), dem Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes (2), dem Schatzmeister (3), dem Sekretär (4), und wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

b. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein.

c. Die Befugnisse des Vorstandes enden auch nach Ablauf seiner Amtsperiode erst mit Wahl eines neuen Vorstandes.

d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

e. Der Vorstand kann für bestehende Einrichtungen des Vereins Ausschüsse einrichten. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden. Rechtsgeschäfte durch den Vorsitzenden eines Ausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## §9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des American Paint Horses.